



An die Unternehmen des Elektrogewerbes im Kanton Wallis

Ref.: Yvonne Felley
Tel.: 027/327.51.21
E-Mail: yvonne.felley@bureaudesmetiers.ch

Sitten, 10. Dezember 2020

ARBEITSBEDINGUNGEN 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Kollegen

Nachstehend die per 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in Bezug auf die Sozialkassen:

1. Sozialkassen

1.1 Allgemeine Beiträge an die Sozialkassen (CPS)

unverändert

Die allgemeinen Beiträge bleiben mit einem Satz von **18,6 %** unverändert.

Die reduzierten allgemeinen Beiträge (ohne Ferien- und Feiertagsentschädigungen und obligatorischem Arbeitgeberbeitrag für diese Leistungen) bleiben mit **1,3 %** ebenfalls unverändert.

Die Einzelheiten der Leistungen der Sozialkassen CPS sind im Heft II auf folgender Website einsehbar:
www.bureaudesmetiers.ch.

1.2 Familienzulagen MEROBA (FZ)

Senkung

Der Beitragssatz wird um 0,1 % auf **3,20 %** gesenkt, wovon 0,3 % zulasten des Arbeitnehmers gehen.

*Selbstständige Arbeitnehmer, die der Kasse MEROBA unterstellt sind: unveränderter Einheitssatz von **1,7 %**.

1.3 Kantonaler Berufsbildungsfonds (KBBF)

unverändert

Der Satz von **0,095 %** geht zulasten des Arbeitgebers.

1.3 Kantonaler Weiterbildungsfonds (KWBF)

neu

Der Walliser Staatsrat hat einen neuen Lohnabzug zugunsten des kantonalen Weiterbildungsfonds (KWBF) genehmigt. Er beläuft sich auf **0,001 %** des AHV-pflichtigen Lohnes. **Er geht zulasten der Arbeitnehmer.** Er wird den Unternehmen über die Lohnabrechnung in Rechnung gestellt.

Angesichts des unbedeutenden Satzes stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Arbeitnehmer damit zu belasten. Bei einem Monatslohn von Fr. 5000.– entspricht dies 5 Rappen. Bei tieferen Löhnen stellt sich zudem die Frage nach dem Runden. Sie können selber wählen, ob Sie den Abzug anwenden und/oder runden möchten.



1.5 Lohnbeiträge AHV/IV/EO

Erhöhung

Der Satz beträgt neu **10,6 %**, wovon **5,3 % dem Arbeitnehmer belastet werden** (+0,025 % auf den EO-Abzug). Der Verwaltungskostensatz (zu Lasten des Arbeitgebers) variiert abhängig von der jährlichen Lohnsumme. Details sind im Heft II einsehbar.

In Folge der angenommenen Abstimmung vom 27. September 2020 haben die Arbeitnehmer ab 1. Januar 2021 Anspruch auf einen zehntägigen EO-finanzierten Vaterschaftsurlaub. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Website www.bureauadesmetiers.ch.

1.6 Arbeitslosenversicherung (ALV)

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **2,20 %**, wovon 1,10 % zu Lasten des Arbeitnehmers gehen. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bleibt bei Fr. 148'200.00.– pro Jahr. Der Solidaritätsbeitrag wird auf den Teil des Gehalts erhoben, der diese Obergrenze überschreitet.

1.7 Krankentaggeldversicherung

unverändert

Die Prämien der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung des Walliser Bauhandwerks (AMCAB) bleibt unverändert bei **3,60 % (Frist 2 Tage)**.

WICHTIG: Je nach gewählter Wartefrist gilt gemäss Artikel 26.6 GAV: Ein Drittel (maximal) der Prämie wird dem Arbeitnehmer verrechnet, zwei Drittel dem Arbeitgeber.

1.8 Pensionskasse CAPAV

unverändert

Der Beitragssatz bleibt bei **11,5 %** (beim Standardplan), wovon 5,75 % zulasten des Arbeitnehmers gehen.

1.9 Vorpensionierung RETAVAL

Erhöhung

Der Beitragssatz wird um 0,2 % auf **1,9 %** angehoben, wovon **0,95 % zulasten des Arbeitnehmers** gehen.

1.10 SUVA (NBUV)

unverändert

Der Branchensatz NBUV der SUVA zulasten der Arbeitnehmer bleibt unverändert bei **2,36 %**.

Achtung: je nach Unternehmenstätigkeit entspricht der Branchensatz nicht zwingend dem Beitragssatz, der für Ihre Arbeitnehmer gilt. Massgebend ist einzig der von der SUVA angegebene Satz.

2. Berufsbeitrag

unverändert

Gemäss Art. 41 GAV wird von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgender jährlicher Beitrag an die Vollzugs- und Weiterbildungskosten erhoben: Der Arbeitgeberanteil beträgt Fr. 150.– + 0,5 % der im Vorjahr ausbezahnten Lohnsumme, jedoch höchstens Fr. 3'000.–. Der Arbeitnehmeranteil wird anhand eines Lohnabzugs in Höhe von **0,8 %** des AHV-pflichtigen Lohnes erhoben.



Gemäss der am 27. Januar 2020 zwischen den Sozialpartnern getroffenen Vereinbarung wird die über drei Jahre gestaffelte Anpassung der Reallöhne bis Ende 2022 fortgeführt. Nachfolgend die auf Ihre dem GAV unterstellten Mitarbeiter anzuwendenden Lohnbestimmungen:

3. Lohnbedingungen 2021-2022

3.1 REALLÖHNE

Erhöhung

3.1.1 Die Reallöhne **2021** sämtlicher Lohnklassen (Klassen 1 bis 5) werden ab 1. Januar 2021 um **Fr. 0.15** pro Stunde oder **Fr. 27.–** pro Monat erhöht.

3.1.2 Die Reallöhne **2022** sämtlicher Lohnklassen (Klassen 1 bis 5) werden ab 1. Januar 2022 um **Fr. 0.15** pro Stunde oder **Fr. 27.–** pro Monat erhöht.

Löhne von über Fr. 5'800.– pro Monat sind von den gesamtarbeitsvertraglichen Erhöhungen ausgenommen.

Anmerkung: Zur Umwandlung des Monatslohns in den Stundenlohn teilt man diesen durch den Faktor 179,83.

3.2 MINDESTLÖHNE

unverändert

Die Mindestlohntabelle bleibt für die drei Jahre 2020, 2021, und 2022 unverändert.

Vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 anzuwendende Mindestlöhne

1. Hilfsmonteur ohne EFZ

1. Kalenderjahr	Fr.	24.60
2. Kalenderjahr	Fr.	24.85
3. Kalenderjahr	Fr.	25.15
ab dem 4. Kalenderjahr	Fr.	26.25

2. Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ

1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr.	26.00
3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr.	26.30
ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr.	27.00

2.a) Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche

(Ausbildung nicht miteingerechnet)Fr. 28.55

3. Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ

1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr.	27.00
3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr.	28.05
ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr.	28.95

3.a) Elektro-Installateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)Fr. 29.60

4. Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker)

1. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr.	26.80
2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr.	27.30
3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr.	27.90
ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr.	30.45



EIT.valais

4. a) Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet).....Fr. 30.45

5. Elektro-Teamleiter (Zertifikat Spezialmonteur).....Fr. 30.85

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben in der Zwischenzeit mit freundlichen Grüßen.

EIT.valais

Der Präsident

Thierry Salamin

Der Verantwortliche der Sozialkassenkommission

Stéphane Meyer

Die Sekretärin

Yvonne Felley

Diese Informationen sowie die Beitragssätze an die Sozialkassen 2021 (**Heft II**) sind ebenfalls auf den Websites www.eitvalais.ch und www.bureauadesmetiers.ch abrufbar.

